Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/1/24 2Ob247/07y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.01.2008

Norm

ZPO §226 I
ZPO §461

Rechtssatz

Die Deutung eines Rechtsschutzantrags richtet sich nicht nach dessen Bezeichnung durch die antragstellende Partei, sondern stets nach seinem Inhalt und dem gestellten Begehren.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 247/07y
  Entscheidungstext OGH 24.01.2008 2 Ob 247/07y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123227

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at